

SATZUNG
des Vereins „Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e.V.“

Inhalt**Präambel****A. Allgemeines**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Zweckverwirklichung

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 7 Beitrag

D. Organe des Vereins

- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

- § 11 Beirat
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Protokollierung der Beschlüsse
- § 14 Datenschutz
- § 15 Wahlen
- § 16 Vereinsordnungen
- § 17 Haftung

F. Schlussbestimmungen

- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Schluss

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Die Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz und Kalenderjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Coronar-Sportgemeinschaft Paderborn e.V.“, abgekürzt: „CSG“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nr.: VR 1007 eingetragen. Gründungstag ist der 15. Dezember 1980.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die
 - Förderung und Durchführung des Rehabilitationssports für Herz- und Gefäßkranke im Rahmen ambulanter Patientengruppen
 - Förderung der Gesundheitspflege
 - Förderung der berufs- und gesellschaftsbezogenen Wiedereingliederung seiner Mitglieder nach Herz- und Kreislauferkrankungen

§3 Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins wird insbesondere Rehabilitationssport angeboten, der nach den Rahmenbedingungen des Rehasports durchgeführt wird. Außerdem kann im Rahmen der Gesundheitspflege Bewegungstraining, Gymnastik und Spiele angeboten werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen und materiellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Einzelfall ist bei dringender Notwendigkeit der geschäftsführende Vorstand berechtigt, auch ein Gesamtvorstandsmitglied mit der Arbeit im Bereich der Verwaltung und/oder medizinischen Bereich zu betrauen, die nicht zu den originären Aufgaben des Vorstandsmitgliedes gehört. Diese Tätigkeit ist - wie unter fremden Dritten üblich - angemessen zu vergüten.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
 - Außerordentliche Mitglieder
- (2) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein angehören, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen. Rechte und Pflichten aufgrund schriftlicher Vereinbarungen werden hiervon nicht berührt. Fördernde Mitglieder zahlen ggf. einen einmaligen oder laufenden Betrag oder fördern den Verein durch aktive Mitwirkung in bestimmten Aufgabenbereichen.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein oder um die Förderung der von ihm verfolgten Ziele außerordentliche Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (kurz: BRSNW e.V.)

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der CSG ist in Textform zu beantragen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufgabe delegieren. Eine evtl. Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit, Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste (z.B. bei Nichterreichbarkeit).
- (2) Die Kündigung ist in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Sie ist mit Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss durch den Gesamtvorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, insbesondere den in der Präambel genannten Grundsätzen. Der Ausschluss wird dem Mitglied samt Begründung in Textform mitgeteilt und wird mit der Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse wirksam. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen, etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen und wird mit der Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse wirksam.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein. Eingezahlte Kapitalanteile sowie evtl. geleistete Sacheinlagen werden nicht zurückerstattet. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch verpflichtet, alle während seiner Zugehörigkeit zum Verein entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**§7 Beitrag**

- (1) Der Beitrag und eine mögliche außerordentliche Umlage (max. das 3fache des Mitgliedsbeitrages) werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Daneben können Aufnahmegebühren, Kursgebühren und vereinspezifische Beiträge für bestimmte Leistungen des Vereins vom Gesamtvorstand festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist Bringschuld und wird halbjährlich im Voraus gemäß des erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. vollen Quartal und endet mit Ablauf des Halbjahres, in dem das Mitglied ausscheidet.
Jede Änderung der persönlichen Daten (Kontoverbindung, Anschrift, Telefon, Emailadresse, Notfallkontakte) ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren ebenfalls durch das Mitglied zu tragen.
- (3) Auf begründeten Antrag, der in Textform erfolgen muss, kann vom Gesamtvorstand im Einzelfall Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung gewährt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag für einen begrenzten Zeitraum eine Beitragsermäßigung beziehungsweise eine Beitragsaussetzung für alle Mitglieder beschließen.

D. Die Organe des Vereins**§8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte als Jahreshauptversammlung stets im ersten Halbjahr eines Jahres als Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle

Mitgliederversammlung oder auch als Hybridversammlung durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Gesamtvorstand.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorsitzenden oder des Vertreters,
 - Kassenbericht des Finanzvorstandes und des Kassenprüfers
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - Bericht der sportlichen Leitung
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Gesamtvorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in Textform beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung für die Dauer eines Wahlganges auf eine andere Person übertragen.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet und nicht mitberechnet.
- (9) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Januar des Jahres zugehen.
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge frist- und formgerecht beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20 stimmberechtigende Mitglieder dies beantragen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand gemäß §26 BGB bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - b. als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Schriftführer
 - dem Vertreter der Übungsleitenden als sportliche Leitung
 - dem Vertreter der medizinischen Mitarbeiter
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Gesamtvorstandes ist nicht zulässig.
- (4) Der Schriftführer wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vertreter der medizinischen Mitarbeiter wird von den aktiven medizinischen Mitarbeitern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Der Vertreter der Übungsleitenden wird von den aktiven Übungsleitenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (7) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet und in dessen Verhinderungsfalls durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder Videokonferenz fassen. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für den geschäftsführenden Vorstand. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (8) Die Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung der CSG geregelt.

E. Sonstige Bestimmungen

§11 Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus höchstens vier Personen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung und Beratung des Gesamtvorstandes in Vereinsfragen. Der Beirat hat kein Stimmrecht.

§12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§13 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Organe des Vereins sind zu protokollieren. Die Protokolle sollen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

§14 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§15 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erfassen:
- Beitragsordnung
 - Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand
 - Finanzordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche, sachliche und medizinische Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies gilt ebenso für Nicht-Mitglieder, die ausschließlich am Rehabilitationssport teilnehmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten eines Datenschutzbeauftragten ist im BDSG §38 geregelt. Sofern erforderlich bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

F. Schlussbestimmungen

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss eigens zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (2) Die Versammlung hat auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen, mit der Maßgabe, dass das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für die selbstlose
 - Förderung und Durchführung des Rehabilitationssports für Herz- und Gefäßkranke im Rahmen ambulanter Patientengruppen,
 - Förderung der Gesundheitspflege,
 - Förderung der berufs- und gesellschaftsbezogenen Wiedereingliederung der Patienten nach Herz- und Gefäßerkrankungen zufällt.

§19 Schluss

- (1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.05.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.